

# **SATZUNG**

## **§ 1 (Name und Sitz des Vereins)**

Der Verein führt den Namen „Verein Frühförderung“. Er hat seinen Sitz in Neuburg a. d. Donau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 (Zweck des Vereins)**

Der Verein hat den Zweck der frühkindlichen und außerschulischen Förderung. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist als Mitglied der Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Schwaben – in Augsburg angeschlossen. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

## **§ 3 (Mitglieder, Beginn und Ende der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft ist natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, Vereinszweck und –ziel zu fördern.

Über einen Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende eines Quartals mit 4-wöchiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss ist möglich bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist, kann der Ausschluss durch Beschluß der Vorstandschaft erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen keine Ansprüche gegen den Verein zu.

## **§ 4 (Mitgliedsbeitrag)**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge sowie Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit und aus etwaigem Vermögen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen werden nicht ausgeschüttet.

## **§ 5 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Der stellvertretende Vorsitzende sollte gleichzeitig Schriftführer sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand delegiert die pädagogische Leitung der Einrichtungen des Vereins an die pädagogische Leiterin/den pädagogischen Leiter und die Verwaltungsleitung an die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter. Die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, pädagogischer/m Leiter/in und Verwaltungsleiter/in wird schriftlich geregelt.

Der Vorstand legt einmal jährlich Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der/die pädagogische Leiter/in und der/die Verwaltungsleiter/in beratend teil.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Vereinsintern gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer nicht beim Verein angestellt ist.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Vereinsämter eine Vergütung in Höhe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) beschließen.

## **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal jährlich und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Jahres einzuberufen.

Sie ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag unter Angabe des Anliegens fordern. Die Einberufung hat in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung tritt frühestens acht und spätestens vierzehn Tage nach Einberufung zusammen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorstand ist zugleich der Schriftführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden (ausgenommen im Falle des § 10) mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes für das ablaufende Geschäftsjahr
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

## **§ 10 (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Ausschluß von Mitgliedern)**

Zu einem Beschluß, der zu einer Änderung der Satzung führt, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluß eines Mitgliedes enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 (Liquidation)**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die Arbeiterwohlfahrt zur gemeinnützigen Verwendung innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs des Vereins. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind im Falle der Auflösung des Vereins vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.